



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Bauernverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SBV
Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5201 Brugg
Kontaktperson : Thomas Jäggi
Telefon : 056 462 51 11
E-Mail : thomas.jaeggi@sbv-usp.ch
Datum : 17.05.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
Sehr geehrte Damen und Herren
Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung. Diese Stellungnahme wurde am 13. Mai 2024 von der Geschäftsleitung des Schweizer Bauernverbandes SBV beschlossen.
Allgemeine Bemerkungen
Der SBV stimmt den rein redaktionellen und technischen Anpassungen der TSV zu. Der SBV verzichtet auf Bemerkungen zu den geplanten Anpassungen im Bereich der Aquakulturbetriebe.
Der Information kommt bei Seuchenausbrüchen sehr grosse Bedeutung zu. Mit Seuchenausbrüchen, sowohl im In- als auch im Ausland gehen i.d.R. mehr oder weniger gravierende Marktstörungen einher, oder werden durch die Information über die Seuchen sogar verursacht und verstärkt. Diesen Umständen ist in der Information besondere Beachtung zu schenken. Die Informationen über die Seuchen sind mit den betroffenen Branchen abzusprechen.
Der SBV unterstützt das Ziel, die BVD innert den kommenden rund 2 Jahren vollständig zu tilgen. Die geplanten Massnahmen wurden in mehreren Schritten der Branche kommuniziert. Die Rückmeldungen aus der Branche zeigen, dass das Ziel der Tilgung der BVD mitgetragen wird. Damit die Einschränkungen für die betroffenen Tierhalter, die Sömmerungsbetriebe und für die Märkte nicht übermässig sind, ist für den Start der Umsetzung der richtige Zeitpunkt zu wählen. Die Umsetzung ist sehr gut vorzubereiten und nach Möglichkeit sind alle Tierhaltungen, die noch nicht alle Bedingungen für den Status «BVD-frei» erfüllen, eng zu begleiten, damit möglichst viele dieser Tierhaltungen beim Beginn der Umsetzung die Vorgaben schon erfüllen. Die Einschränkungen sind für die Betriebe so zu gestalten, dass diese auch verkraftet werden können.
Der Einbezug der Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons in die erweiterte Bekämpfung der BVD ist wohl unumgänglich um die BVD-Ausrottung zum Erfolg zu führen.
Offene Punkte für den SBV sind:
<ul style="list-style-type: none">- wie die Ställe der Viehhandelsbetriebe gehandhabt werden.

- wie die Sömmerungsbetriebe und die Betreibe, die Tiere in die Sömmerung geben, gehandhabt werden.
- wie Märkte und Ausstellungen gehandhabt werden.

Diesen speziellen Betrieben sind die spezifischen Anforderungen und Auflagen rechtzeitig und konkret zu kommunizieren.

Die Verbesserung der Informationspflichten der Unternehmen an Reisende bezüglich der hochansteckenden Tierseuchen werden begrüsst. Ebenso die Beschleunigung der Übermittlung der Daten zu meldepflichtigen Seuchen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Martin Rufer
Direktor



Michel Darbellay
Leiter DPMÖ

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 4 Bst. gter</i> Als zu bekämpfende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten: g^{ter}. Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons;</p>	Keine Bemerkung	
<p><i>Art. 15d Abs. 1 Bst. f und g</i> ¹ Der Equidenpass muss folgende Angaben enthalten: f. den Verwendungszweck nach Artikel 3 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV); g. einen Abschnitt für die Erfüllung der Mitteilungspflicht bei Halterwechsel nach Artikel 23 TAMV und der Gesundheitsmeldung nach Artikel 24 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK);</p>	Redaktionelle Anpassung	
<p><i>Art. 34 Abs. 3–5</i> <i>Fortfolgende bis</i> Art 37.b Und Art 61., Abs. 2</p>	Den geänderten Bestimmungen für den Viehhandel wird zugestimmt.	
<p>Art. 84, Abs. 2, Bst. b und Art. 85, Abs. 2, Bst. a</p>	<p>Die Formulierung ist verwirrend.</p> <p>In beiden Artikeln soll stehen: «die Information gemäss Art. 87 Absatz 3».</p>	<p><i>Art. 84 Abs. 2 Bst. b</i> ² Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: b. die Information an den gesperrten Bestand gemäss neeb Artikel 87 Absatz 3;</p> <p><i>Art. 85 Abs. 2 Bst. a</i> ² Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: a. die Information der getroffenen Anordnungen an den gesperrten Bestand gemäss Artikel 87 Absatz 3;</p>
<p><i>Art. 87 Information</i> ¹ Das BLV und der Kantonstierarzt informieren die Bevölkerung über den Ausbruch einer hochansteckenden Seuche.</p>	Der Information kommt bei Seuchenausbrüchen sehr grosse Bedeutung zu. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass mit Seuchenausbrüchen auch Marktstörungen einhergehen, oder solche werden durch die	

<p>2 Der Kantonstierarzt informiert über die getroffenen Anordnungen an gesperrten Beständen sowie in den Schutz- und Überwachungszonen.</p> <p>3 Die Information an den gesperrten Beständen muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <p>a. Angaben über die Begründung der Massnahmen;</p> <p>b. Verhaltensregeln;</p> <p>c. Strafandrohung bei Zuwiderhandlungen gegen die seuchenpolizeilichen Vorschriften.</p> <p>4 Die Information innerhalb der Schutz- und Überwachungszonen muss öffentlich erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <p>a. Angaben über die wichtigsten Krankheitsmerkmale der betreffenden Seuche;</p> <p>b. Verhaltensregeln;</p> <p>c. Auszüge aus den einschlägigen Vorschriften oder Verweise darauf.</p> <p>5 Für die Information sind die Musterformulare des BLV zu verwenden.</p>	<p>Information über die Seuchen sogar verursacht oder verstärkt. Diesen Umständen ist in der Information besondere Beachtung zu schenken. Die Informationen sind mit den betroffenen Branchen zu koordinieren.</p>	
<p><i>Art. 121 Abs. 2 Einleitungssatz sowie Bst. b und c</i></p> <p>2 Wird die Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen festgestellt, so:</p> <p>b. legt das BLV nach Rücksprache mit dem BAFU, dem BLW, dem Kantonstierarzt und unter Einbezug der kantonalen Jagd- und Landwirtschaftsbehörden sowie weiterer Fachleute Massnahmen zur Ausrottung der Seuche fest;</p> <p>c. bestimmt der Kantonstierarzt die genaue Abgrenzung der Initialsperr-, Kontroll- und Beobachtungsgebiete und ordnet die notwendigen Biosicherheitsmassnahmen zur Vermeidung von Kontakten zwischen Haus- und Wildschweinen an;</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p><i>Art. 174b Abs. 1 und 1bis</i></p> <p>1 Rinder-, Büffel- und Bisonbestände gelten als amtlich anerkannt BVD-frei, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:</p> <p>a. In den letzten 18 Monaten befand sich kein Tier, das persistent mit dem BVD-Virus infiziert ist, im Bestand.</p> <p>b. Kein Tier des Bestandes steht wegen BVD-Massnahmen unter Verbringungssperre.</p>	<p>Die Anpassungen entsprechen dem an verschiedenen Sitzungen vorgestellten Konzept.</p>	

<p>c. Die Überwachung des Bestandes über eine von der Untersuchungsmethode abhängigen Zeitspanne hat keine Hinweise auf eine Infektion ergeben.</p> <p>d. In den letzten 12 Monaten gab es ausschliesslich Zugänge von Tieren aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen oder von Tieren, die mindestens einmal virologisch auf BVD untersucht worden sind und bei denen die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat.</p> <p>^{1bis} Bei Ansteckungsverdacht und im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die amtliche Anerkennung suspendiert beziehungsweise entzogen, bis die Kriterien nach Absatz 1 wieder erfüllt sind.</p>	<p>Für die Bestandesüberwachung gemäss bst. c ist eine Technische Weisung zu erlassen.</p> <p>Zu Bst. d: Es ist zu präzisieren, in welcher Zeitspanne diese Tiere virologisch untersucht worden sind. Der Spezialfall «trächtige Tiere» ist ebenfalls zu präzisieren.</p>	
<p><i>Art. 174e Abs. 1 Bst. g und h, 2, 2bis und 3</i></p> <p>¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von BVD die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an:</p> <p>g. die Verbringungssperre über die Kälber von Tieren nach Buchstabe d, bis die virologische Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat;</p> <p>h. die Erstellung und Umsetzung eines individuellen Sanierungsplans.</p> <p>² Er hebt die einfache Sperre 1. Grades auf, sobald alle verseuchten Tiere des Bestandes ausgemerzt wurden, die epidemiologischen Abklärungen abgeschlossen sind und eine aktuelle Viruszirkulation im Bestand labordiagnostisch ausgeschlossen werden konnte.</p> <p>^{2bis} Er ordnet an, dass während 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Ausmerzung des letzten verseuchten Tieres des Bestandes:</p> <p>a. die über acht Monate alten weiblichen Tiere unter Verbringungssperre gestellt werden;</p> <p>b. die neugeborenen Kälber und die Totgeburten bis spätestens fünf Tage nach der Geburt virologisch auf BVD untersucht und die neugeborenen Kälber unter Verbringungssperre gestellt werden, bis die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat.</p> <p>³ Vom Zeitpunkt des Abkalbens eines Tieres nach Absatz 1 Buchstabe d oder Absatz 2bis Buchstabe a bis zum Vorliegen eines negativen Befundes der virologischen Untersuchung des Kalbes oder der Totgeburt dürfen keine Tiere die</p>		

<p>betroffene Tierhaltung verlassen. Die Abgabe von Tieren direkt zur Schlachtung ist gestattet.</p>		
<p><i>Art. 174f</i> Viehmärkte und Viehausstellungen Auf Viehmärkten und Viehausstellungen dürfen nur Tiere aufgeführt werden, die mindestens seit 30 Tagen ausschliesslich in amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen gestanden sind.</p>	<p>Die Umsetzung der neuen Bekämpfungsmassnahmen bei BVD sind so zu planen, dass die Märkte möglichst wenig Einschränkungen unterliegen.</p> <p>Mit den Marktorganistoren und der Proviande als Koordinatorin der öffentlichen Märkte ist frühzeitig Kontakt aufzunehmen, damit die Planung der Umsetzung rechtzeitig erfolgen kann.</p>	
<p><i>Art. 174fbis</i> Verstellen von Tieren</p> <p>1 Es dürfen nur Tiere aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen verstellt werden.</p> <p>2 Ausgenommen sind Tiere, die vor dem Verstellen mindestens einmal virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe von Tieren zur direkten Schlachtung oder zur Sömmerung mit ausschliesslich Tieren der gleichen epidemiologischen Einheit.</p> <p>3 Absatz 2 gilt nicht für das Verstellen in Tierhaltungen gemäss Artikel 174f und 174fter.</p>	<p>Zu Abs. 2</p> <p>Es ist zu präzisieren, in welcher Zeitspanne diese Tiere virologisch untersucht worden sind. Der Spezialfall «trächtige Tiere» ist ebenfalls zu präzisieren.</p>	
<p><i>Art. 174fter</i> Aufzuchtbetriebe, Gemeinschaftsweiden und Sömmerungen In Aufzuchtbetriebe, auf Gemeinschaftsweiden und auf Sömmerungen, auf denen Tiere aus mehr als einer epidemiologischen Einheit miteinander Kontakt haben, dürfen nur Tiere verbracht werden, die aus einer amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltung stammen.</p>	<p>Die Umsetzung der neuen Bekämpfungsmassnahmen bei BVD sind so zu planen, dass die Aufzucht- und Sömmerungsbetriebe sowie die Gemeinschaftsweiden möglichst wenig Einschränkungen unterliegen.</p>	

	Die neuen Anforderungen sind diesen Betrieben frühzeitig zu kommunizieren.	
<p><i>Art. 183 Amtliche Anerkennung</i> Alle Schweinebestände gelten als amtlich anerkannt frei vom Porcinen reproduktiven und respiratorischen Syndrom (PRRS). Im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die amtliche Anerkennung bis zur Aufhebung der Sperre entzogen.</p>	Keine Bemerkungen	
<p><i>Art. 184 Abs. 1 Bst. f, 2 und 2bis</i></p> <p>1 Verdacht auf PRRS liegt vor, wenn: f. für eine künstliche Besamung, eine Übertragung von Eizellen oder einen Embryotransfer importierte Samen, Eizellen oder Embryonen verwendet werden.</p> <p>2 Ein Verdacht nach Absatz 1 Buchstabe f liegt nicht vor, wenn für eine künstliche Besamung, eine Übertragung von Eizellen oder bei einem Embryotransfer tiefgefrorene importierte Samen, Eizellen oder Embryonen einer Sendung verwendet werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Den Spendertieren wurde am Tag der Gewinnung des Zuchtmaterials Blut entnommen, das serologisch und virologisch mit negativem Befund auf PRRS untersucht wurde. b. Bei Spenderebern wurde der gewonnene Samen mit negativem Befund auf das PRRS-Virus untersucht. c. Im Herkunftsbetrieb der Spendertiere werden regelmässige serologische Untersuchungen auf PRRS durchgeführt, und diese Untersuchungen haben bis mindestens 90 Tage nach der Entnahme des Zuchtmaterials durchgehend negative Befunde ergeben. d. Die für die Untersuchungen nach den Buchstaben a–c verwendeten Methoden wurden vom IVI beurteilt und als geeignet befunden.</p> <p>2bis Absatz 2 gilt sinngemäss für frische Samen, Eizellen und Embryonen, sofern diese aus einem Herkunftsland stammen, das frei von PRRS ist und aus einem Betrieb, der regelmässige serologische Untersuchungen auf PRRS durchführt. Nicht erforderlich sind in diesen Fällen die in Absatz 2 Buchstabe c zweiter Halbsatz geforderten</p>	<p>Damit klar ist, dass z.B. bei KB-Ebern nicht der Geburtsbetrieb gemeint ist, sollte der Begriff Standortbetrieb verwendet werden. Zur weiteren Präzisierung wird noch der Ausdruck in der Klammer vorgeschlagen.</p>	<p>c. Im Herkunftsbetrieb-Standortbetrieb der Spendertiere (KB-Station bzw. Zuchtbetrieb) werden regelmässig serologische Untersuchungen auf PRRS durchgeführt und diese Untersuchungen haben mindestens bis 90 Tage nach Entnahme des Zuchtmaterials durchgehend negative Befunde ergeben.</p>

<p>serologischen Untersuchungen bis 90 Tage nach der Entnahme des Zuchtmaterials.</p>		
<p><i>Art. 185 Abs. 2 Bst. a–c</i></p> <p>2 Er ordnet zudem folgende Massnahmen an:</p> <p>a. die serologische und virologische Untersuchung der betroffenen Muttersauen, wenn Reproduktionsstörungen aufgetreten sind;</p> <p>b. die serologische Untersuchung einer repräsentativen Auswahl von Tieren der betroffenen Alterskategorie, wenn andere Bestandesprobleme aufgetreten sind;</p> <p>c. die serologische Untersuchung einer repräsentativen Auswahl von Tieren aus der betroffenen Produktionseinheit, wenn ein serologisch positiver Einzelbefund vorliegt;</p>		
<p><i>Art. 238a Abs. 1 Einleitungsteil</i></p> <p>1 Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung der Paratuberkulose die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an, dass:</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p>8b. Abschnitt: Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons</p> <p><i>Art. 239i</i> <i>Fortfolgende bis "</i> <i>Art. 239l</i></p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p><i>Bienen</i> <i>Art 274e</i></p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	